

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Überarbeitet am : 07.01.2019

Version (Überarbeitung) : 16.0.0 (15.0.0)

Druckdatum : 05.04.2019

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

DICHTON Bad- & Küchenfarbe

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschichtungen und Farben, Füllstoffe, Spachtelmassen, Verdünner

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant : BEKATEQ GmbH & Co. KG

Straße : Schelde-Lahn-Str. 33

Postleitzahl/Ort : 35232 Dautphetal

Telefon : 06468216970

Ansprechpartner für Informationen : info@bekateq.de

1.4 Notrufnummer

+49361730730 - GGIZ

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Keine

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Besondere Vorschriften für ergänzende Kennzeichnungselemente für bestimmte Gemische

EUH208 Enthält 1,2-BENZISOTHIAZOL-3(2H)-ON ; GEMISCH AUS: 5-CHLOR-2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON + 2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

2.3 Sonstige Gefahren

Keine

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Pigmentierte, gefüllte Kunststoff Dispersionsfarbe, wasserverdünnbar

3.2 Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

BRONOPOL (INN) ; REACH-Registrierungsnr. : 01-2119980938-15 ; EG-Nr. : 200-143-0; CAS-Nr. : 52-51-7 (M=10)

Gewichtsanteil : $\geq 0,025$ - $< 0,25$ %

Einstufung 1272/2008 [CLP] : Eye Dam. 1 ; H318 Acute Tox. 4 ; H302 Acute Tox. 4 ; H312 Skin Irrit. 2 ; H315 STOT SE 3 ; H335 Aquatic Acute 1 ; H400

1,2-BENZISOTHIAZOL-3(2H)-ON ; EG-Nr. : 220-120-9; CAS-Nr. : 2634-33-5

Gewichtsanteil : $\geq 0,005$ - $< 0,05$ %

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Überarbeitet am : 07.01.2019

Version (Überarbeitung) : 16.0.0 (15.0.0)

Druckdatum : 05.04.2019

Einstufung 1272/2008 [CLP] : Eye Dam. 1 ; H318 Acute Tox. 4 ; H302 Skin Irrit. 2 ; H315 Skin Sens. 1 ; H317 Aquatic Acute 1 ; H400

GEMISCH AUS: 5-CHLOR-2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON + 2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON (3:1) ; CAS-Nr. : 55965-84-9 (M=100)

Gewichtsanteil : $\geq 0,00015$ - $< 0,0015$ %

Einstufung 1272/2008 [CLP] : Acute Tox. 2 ; H310 Acute Tox. 2 ; H330 Acute Tox. 3 ; H301 Skin Corr. 1C ; H314 Eye Dam. 1 ; H318 Skin Sens. 1A ; H317 Aquatic Acute 1 ; H400 Aquatic Chronic 1 ; H410

Das Gemisch enthält die folgenden besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC), die in der Kandidatenliste gemäß REACH, Artikel 59 enthalten sind

Keine

Das Gemisch enthält die folgenden besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC), die zulassungspflichtig gemäß REACH, Anhang XIV sind

Keine

Zusätzliche Hinweise

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Angaben

In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.

Bei Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Anschließend nachwaschen mit: Wasser und Seife Nicht abwaschen mit: Lösemittel/Verdünnungen

Nach Augenkontakt

Bei Augenkontakt die Augen bei geöffneten Lidern ausreichend lange mit Wasser spülen, dann sofort Augenarzt konsultieren.

Nach Verschlucken

Kein Erbrechen herbeiführen. Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt). Unbedingt Arzt hinzuziehen!

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

alkoholbeständiger Schaum Wasser Kohlendioxid (CO₂) Trockenlöschmittel

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Verbrennung starke Rußentwicklung.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Geeignetes Atemschutzgerät benutzen.

5.4 Zusätzliche Hinweise

Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen. Wenn gefahrlos möglich, unbeschädigte Behälter aus der Gefahrenzone entfernen. Das Produkt selbst brennt nicht.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Überarbeitet am : 07.01.2019

Version (Überarbeitung) : 16.0.0 (15.0.0)

Druckdatum : 05.04.2019

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8. Besondere Rutschgefahr durch auslaufendes/verschüttetes Produkt.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen. Mit Detergentien reinigen. Lösemittel vermeiden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7 Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8 Entsorgung: siehe Abschnitt 13 Nationale Vorschriften siehe Abschnitt 15.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Keine besonderen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich. Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

Schutzmaßnahmen

Brandschutzmaßnahmen

Keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren. Behälter nicht mit Druck entleeren. Unbrauchbar nach Gefrieren.

Zusammenlagerungshinweise

Nicht zusammen lagern mit Nahrungs- und Futtermittel

Lagerklasse (TRGS 510) : 12

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Nur im Originalbehälter aufbewahren/lagern.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Angaben zum Arbeitsplatzgrenzwert gemäß RCP-Methode nach TRGS 900 (D)

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : Errechneter RCP-Arbeitsplatzgrenzwert (D)

Grenzwert : 150 mg/m³

Grenzwerttyp (Herkunftsland) : Gehalt an Kohlenwasserstoffen (aliphatisch C5-C15, aromatisch C7-C15)

Grenzwert : > 1 - <= 2 %

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Überarbeitet am : 07.01.2019

Version (Überarbeitung) : 16.0.0 (15.0.0)

Druckdatum : 05.04.2019

Augen-/Gesichtsschutz

Gestellbrille mit Seitenschutz

Hautschutz

Handschutz

Hautpflegeprodukte nach der Arbeit verwenden.

Atemschutz

Normalerweise kein persönlicher Atemschutz notwendig. Atemschutz ist erforderlich bei: Sprühverfahren Filtrierende Halbmaske (DIN EN 149)

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen : Dispersion

Farbe : weiß

Geruch : charakteristisch

Sicherheitsrelevante Basisdaten

Entzündbare Feststoffe : Keine Daten verfügbar.

9.2 Sonstige Angaben

Keine

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Es liegen keine Informationen vor.

10.2 Chemische Stabilität

Es liegen keine Informationen vor.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es liegen keine Informationen vor.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Es liegen keine Informationen vor.

10.5 Unverträgliche Materialien

Es liegen keine Informationen vor.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Im Brandfall können entstehen: Kohlendioxid (CO₂) Kohlenmonoxid

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Die Einstufung wurde nach dem Berechnungsverfahren der Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) vorgenommen.

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Überarbeitet am : 07.01.2019

Version (Überarbeitung) : 16.0.0 (15.0.0)

Druckdatum : 05.04.2019

Akute orale Toxizität

Parameter :	LD50 (BRONOPOL (INN) ; CAS-Nr. : 52-51-7)
Expositionsweg :	Oral
Spezies :	Ratte
Wirkdosis :	254 mg/kg
Parameter :	LD50 (1,2-BENZISOTHIAZOL-3(2H)-ON ; CAS-Nr. : 2634-33-5)
Expositionsweg :	Oral
Spezies :	Ratte
Wirkdosis :	597 mg/kg
Parameter :	LC50 (GEMISCH AUS: 5-CHLOR-2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON + 2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON (3:1) ; CAS-Nr. : 55965-84-9)
Expositionsweg :	Oral
Spezies :	Ratte
Wirkdosis :	481 mg/kg

Akute dermale Toxizität

Parameter :	LD50 (BRONOPOL (INN) ; CAS-Nr. : 52-51-7)
Expositionsweg :	Dermal
Spezies :	Ratte
Wirkdosis :	ca. 1600 mg/kg
Parameter :	LD50 (1,2-BENZISOTHIAZOL-3(2H)-ON ; CAS-Nr. : 2634-33-5)
Expositionsweg :	Dermal
Wirkdosis :	> 2000 mg/kg
Parameter :	LD50 (GEMISCH AUS: 5-CHLOR-2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON + 2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON (3:1) ; CAS-Nr. : 55965-84-9)
Expositionsweg :	Dermal
Spezies :	Ratte
Wirkdosis :	> 1000 mg/kg

Akute inhalative Toxizität

Parameter :	LD50 (BRONOPOL (INN) ; CAS-Nr. : 52-51-7)
Expositionsweg :	Einatmen
Spezies :	Ratte
Wirkdosis :	> 588 mg/kg
Parameter :	LC50 (GEMISCH AUS: 5-CHLOR-2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON + 2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON (3:1) ; CAS-Nr. : 55965-84-9)
Expositionsweg :	Einatmen
Spezies :	Ratte
Wirkdosis :	1,29 mg/l
Expositionsdauer :	4 h

Reizung und Ätzwirkung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Primäre Reizwirkung an der Haut

Parameter :	Primäre Reizwirkung an der Haut (1,2-BENZISOTHIAZOL-3(2H)-ON ; CAS-Nr. : 2634-33-5)
Spezies :	Kaninchen

Reizung der Augen

Parameter :	Reizung der Augen (1,2-BENZISOTHIAZOL-3(2H)-ON ; CAS-Nr. : 2634-33-5)
Spezies :	Ratte

Sensibilisierung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Bei Hautkontakt

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Überarbeitet am : 07.01.2019

Version (Überarbeitung) : 16.0.0 (15.0.0)

Druckdatum : 05.04.2019

Parameter : Sensibilisierung der Haut (GEMISCH AUS: 5-CHLOR-2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON + 2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON (3:1) ; CAS-Nr. : 55965-84-9)
Spezies : Meerschweinchen
Methode : OECD 406

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzellmutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Akute (kurzfristige) Fischtoxizität

Parameter : LC50 (BRONOPOL (INN) ; CAS-Nr. : 52-51-7)

Spezies : Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)

Wirkdosis : 41,2 mg/l

Expositionszeitdauer : 96 h

Parameter : LC50 (GEMISCH AUS: 5-CHLOR-2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON + 2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON (3:1) ; CAS-Nr. : 55965-84-9)

Spezies : Danio rerio (Zebrafisch)

Wirkdosis : 0,58 mg/l

Expositionszeitdauer : 96 h

Parameter : LC50 (GEMISCH AUS: 5-CHLOR-2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON + 2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON (3:1) ; CAS-Nr. : 55965-84-9)

Spezies : Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)

Wirkdosis : 1,57 mg/l

Expositionszeitdauer : 96 h

Chronische (langfristige) Fischtoxizität

Parameter : NOEC (GEMISCH AUS: 5-CHLOR-2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON + 2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON (3:1) ; CAS-Nr. : 55965-84-9)

Spezies : Danio rerio (Zebrafisch)

Wirkdosis : 0,5 mg/l

Expositionszeitdauer : 34 d

Parameter : LOEC (GEMISCH AUS: 5-CHLOR-2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON + 2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON (3:1) ; CAS-Nr. : 55965-84-9)

Spezies : Danio rerio (Zebrafisch)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Überarbeitet am : 07.01.2019

Version (Überarbeitung) : 16.0.0 (15.0.0)

Druckdatum : 05.04.2019

Wirkdosis : 1,6 mg/l

Expositionsdauer : 34 d

Akute (kurzfristige) Daphnientoxizität

Parameter : EC50 (BRONOPOL (INN) ; CAS-Nr. : 52-51-7)

Spezies : Daphnia magna (Großer Wasserfloh)

Wirkdosis : 1,4 mg/l

Expositionsdauer : 48 h

Parameter : EC50 (GEMISCH AUS: 5-CHLOR-2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON + 2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON (3:1) ; CAS-Nr. : 55965-84-9)

Spezies : Daphnia magna (Großer Wasserfloh)

Wirkdosis : 1,02 mg/l

Expositionsdauer : 48 h

Akute (kurzfristige) Algentoxizität

Parameter : EC50 (BRONOPOL (INN) ; CAS-Nr. : 52-51-7)

Wirkdosis : 0,4 mg/l

Expositionsdauer : 72 h

Parameter : EC50 (GEMISCH AUS: 5-CHLOR-2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON + 2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON (3:1) ; CAS-Nr. : 55965-84-9)

Spezies : Pseudokirchneriella subcapitata

Wirkdosis : 0,161 mg/l

Expositionsdauer : 72 h

Methode : OECD 201

Parameter : EC50 (GEMISCH AUS: 5-CHLOR-2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON + 2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON (3:1) ; CAS-Nr. : 55965-84-9)

Spezies : Pseudokirchneriella subcapitata

Auswerteparameter : Hemmung der Wachstumsrate

Wirkdosis : 0,379 mg/l

Expositionsdauer : 72 h

Parameter : EC50 (GEMISCH AUS: 5-CHLOR-2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON + 2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON (3:1) ; CAS-Nr. : 55965-84-9)

Spezies : Pseudokirchneriella subcapitata

Wirkdosis : 0,166 mg/l

Expositionsdauer : 96 h

Parameter : EC50 (GEMISCH AUS: 5-CHLOR-2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON + 2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON (3:1) ; CAS-Nr. : 55965-84-9)

Spezies : Pseudokirchneriella subcapitata

Auswerteparameter : Hemmung der Wachstumsrate

Wirkdosis : 0,47 mg/l

Expositionsdauer : 96 h

Parameter : LL50 (GEMISCH AUS: 5-CHLOR-2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON + 2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON (3:1) ; CAS-Nr. : 55965-84-9)

Spezies : Pseudokirchneriella subcapitata

Auswerteparameter : Hemmung der Wachstumsrate

Wirkdosis : 0,032 mg/l

Expositionsdauer : 96 h

Verhalten in Kläranlagen

Parameter : EC20 (GEMISCH AUS: 5-CHLOR-2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON + 2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON (3:1) ; CAS-Nr. : 55965-84-9)

Auswerteparameter : Belebtschlamm

Wirkdosis : 0,97 mg/l

Expositionsdauer : 3 h

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Überarbeitet am : 07.01.2019

Version (Überarbeitung) : 16.0.0 (15.0.0)

Druckdatum : 05.04.2019

Methode : OECD 209
Parameter : EC50 (GEMISCH AUS: 5-CHLOR-2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON + 2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON (3:1) ; CAS-Nr. : 55965-84-9)
Inokulum : Belebtschlamm
Wirkdosis : 7,92 mg/l
Expositionsdauer : 3 h
Methode : OECD 209

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologischer Abbau

Parameter : Biologischer Abbau (GEMISCH AUS: 5-CHLOR-2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON + 2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON (3:1) ; CAS-Nr. : 55965-84-9)
Inokulum : Eliminationsgrad
Abbaurrate : > 60 %
Methode : OECD 301D

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Parameter : log K O/W (GEMISCH AUS: 5-CHLOR-2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON + 2-METHYL-2H-ISOTHIAZOL-3-ON (3:1) ; CAS-Nr. : 55965-84-9)
Wert : -0,71 - 0,75 log Kow

12.4 Mobilität im Boden

Es liegen keine Informationen vor.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es liegen keine Informationen vor.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

12.7 Zusätzliche ökotoxikologische Informationen

Keine

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen. Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden.

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie)

Vor bestimmungsgemäßen Gebrauch

Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAK/AVV

08 01 12

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.3 Transportgefahrenklassen

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.4 Verpackungsgruppe

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Überarbeitet am : 07.01.2019

Version (Überarbeitung) : 16.0.0 (15.0.0)

Druckdatum : 05.04.2019

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.5 Umweltgefahren

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Keine

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

nicht relevant

14.8 Zusätzliche Angaben

Landtransport (ADR/RID)

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Seeschifftransport (IMDG)

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR)

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften

Technische Anleitung Luft (TA-Luft)

Gewichtsanteil (Ziffer 5.2.5. I) : < 5 %

Wassergefährdungsklasse (WGK)

Einstufung gemäß AwSV - Klasse : 1 (Schwach wassergefährdend)

Anteil krebserzeugender Stoffe WGK 2 :	< 0,1 %
Anteil krebserzeugender Stoffe WGK 3 :	< 0,1 %
Anteil krebserzeugender Stoffe :	< 0,1 %
Anteil Stoffe WGK 3 :	0 %
Anteil Stoffe WGK 3 mit M-Faktor :	0 %
Anteil Stoffe WGK 2 :	0 %
Anteil Stoffe WGK 2 mit M-Faktor :	0,25 %
Anteil Stoffe WGK 1 :	21,34 %
Anteil Stoffe aufschwimmend :	0 %
Anteil Stoffe nicht wassergefährdend (nwg) :	77,84 %
Anteil Stoffe nicht identifiziert :	0 %

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

Keine entzündbare Flüssigkeit gemäß BetrSichV.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

GISBAU-Code: M-DF01 / Dispersionsfarben, lösemittelfrei

16.1 Änderungshinweise

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Überarbeitet am : 07.01.2019

Version (Überarbeitung) : 16.0.0 (15.0.0)

Druckdatum : 05.04.2019

02. Kennzeichnungselemente · 02. Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] · 03. Gefährliche Inhaltsstoffe · 08. Arbeitsplatzgrenzwerte · 15. Wassergefährdungsklasse (WGK)

16.2 Abkürzungen und Akronyme

ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnengewässern (Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures)
ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Accord européen relatif transport des marchandises dangereuses par route)
AGW: Arbeitsplatzgrenzwert
BCF: Biokonzentrationsfaktor (Bio-Concentration Factor)
BSB(5): Biochemischer Sauerstoffbedarf (innerhalb 5 Tagen)
CAS: Chemical Abstract Service
CLP: Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging)
CMR: Stoffe klassifiziert als Krebszeugend, Mutagen oder Reproduktionstoxisch (Carcinogenic, Mutagenic, toxic for Reproduction)
DIN: Deutsches Institut für Normung / Deutsche Industrienorm
DNEL: Grenzwert, unterhalb dessen der Stoff keine Wirkung ausübt (Derived No Effect Level)
DOC: Gelöster organischer Kohlenstoff (Dissolved organic carbon)
EAK/ AVV: Europäischer Abfallkatalog/ Abfallverzeichnis-Verordnung
EC50: Wirksame Konzentration 50% (Effective Concentration 50%)
ECHA: Europäische Chemikalienagentur
EINECS: Europäisches Inventar der bekannten kommerziellen chemischen Stoffe / Altstoffinventar (European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances)
GHS: Weltweit harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen (Globally Harmonised System of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals)
IATA: Verband für den internationalen Lufttransport (International Air Transport Association)
IC50: Hemmstoffkonzentration 50% (Inhibition Concentration 50%)
IMDG: Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport (International Maritime Dangerous Goods Code)
LC50: Lethale (Tödliche) Konzentration 50% - LD50: Lethale (Tödliche) Dosis 50%
MAK: Maximale Arbeitsplatzkonzentration – DFG
NLP: Stoffe die nicht länger als Polymere gelten (No Longer Polymers)
NOAEC: Konzentration bei der kein schädigender Effekt mehr feststellbar ist (No Observed Adverse Effect Concentration)
NOAEL: Dosis bei der keine gesundheitsschädigende Wirkungen beobachtet wurden (No Observed Adverse Effect Level)
OECD: Internationale Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organization for Economic Cooperation and Development)
PBT: persistent, bioakkumulierbar, giftig (persistent, bioaccumulative, toxic)
PC: Produktkategorie (Product category)
PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (Predicted No Effect Concentration)
REACH: Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien (Registration, Evaluation and Authorization of Chemicals)
RID: Gefahrgutvorschriften für den Transport mit der Eisenbahn (Règlement International concernant le transport de marchandises dangereuses par chemin de fer)
STEL: Grenzwert für Kurzzeitexposition (Short-term Exposure Limit)
STP: Kläranlage (Sewage treatment plant)
SVHC: Stoff sehr hoher Besorgnis (Substance of Very High Concern)
TLV: Arbeitsplatzgrenzwert (Threshold Limit Value)
TWA: Zeitbezogene Durchschnittskonzentration (Time Weighted Average)
UN: Vereinte Nationen (United Nations)
VOC: Flüchtige organische Kohlenwasserstoffe (Volatile Organic Compounds)
vPvB: sehr persistent, sehr bioakkumulierbar (very persistent, very bioaccumulative)

16.3 Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Keine

16.4 Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäß Verordnung

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Überarbeitet am : 07.01.2019

Version (Überarbeitung) : 16.0.0 (15.0.0)

Druckdatum : 05.04.2019

(EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Es liegen keine Informationen vor.

16.5 Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H301	Giftig bei Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

16.6 Schulungshinweise

Keine

16.7 Zusätzliche Angaben

Keine

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.
